Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des J. J. Ryniker, Buchdruker, von Schinznach, dato in Bern, betreffend dessen Bestrafung in Uri, und Entschädigungsbegehren.

(Vom 28. Februar 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des J. J. Ryniker, Buchdruker, von Schinznach, Kts. Aargau, dato in Bern, betreffend dessen Bestrafung in Uri, und Entschädigungsbegehren;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) J. J. Ryniker reichte dem Bundesrathe eine vom 20. Januar 1866 datirte Beschwerde ein, dahin gehend:

Er sei in Altdorf, Kts. Uri, in Arbeit gestanden und dort wegen Verbreitung seiner Broschüre: „Die Garantien des allgemeinen Wohls" bestraft worden. Durch diese Bestrafung sei sowohl die Bundes- als die urnersche Kantonsverfassung verlezt. Nach Art. 4 der Bundesverfassung sei er so gut berechtigt, seine Meinung zu äußern, als die Geistlichen von Uri und als Jesuitenpater Roh, den man troz Art. 58 der Bundesverfassung dort habe predigen lassen. Die in seiner Broschüre ausgesprochenen Grundsäze seien diejenigen des reinen, wahren Christenthums und zugleich diejenigen des heutigen Judaismus. Nach

Art. 44 der Bundesverfassung seien die Gerichte des Kantons Uri nicht befugt, über die Richtigkeit seiner Ansichten zu urtheilen, „besonders „noch, da die Staatsanwaltschaft darlegte, daß seine Meinung der „höchste Grad des Wahnsinns sei". — Ferner sei im Art. 45 der Bundesverfassung die freie Meinungsäußerung garantirt. Der Mißbrauch könne nur bestraft werden nach Gesezen, welche die Genehmigung des Bundes erhalten haben. Ein solches Gesez bestehe aber in Uri nicht. Die Verfassung von Uri gebe der Regierung das Recht, gegen den Mißbrauch der Freiheit der Meinungsäußerung gegen Sittlichkeit, Wahrheit und Religion Bestimmungen aufzustellen. Seine Broschüre enthalte nun nichts Gegentheiliges, aber es bestehen auch keine derartigen Bestimmungen; es sei daher seine Bestrafung verfassungswidrig.

Er stelle deßnahen das Gesuch, daß der Bundesrath das fragliche Urtheil aufheben und die Publikation dieser Aufhebung im Amtsblatte des Kantons Uri anordnen möchte. Hiedurch würde er wieder in seine Rechte eingesezt werden. Eine fernere Konsequenz würde seine Berechtigung zu einer angemessenen Entschädigung sein für die erlittene Mißhandlung, Ehrenkränkung und für verursachten Schaden.

Diese Entschädigung würde betragen:

Für Beschädigung und Abhandenkommen kleinerer Gegenstände	Fr.	4
„ die Uhr, welche ihm an Zahlungsstatt für den Betrag der Gerichts- und Gefangenschaftskosten von Fr. 61 abgenommen worden sei	„	61
„ 253 Exemplare der Broschüre	„	115
„ 24 Tage Gefangenschaft und 17 Tage spätere Arbeitslosigkeit	„	410
„ 20 Ruthenstreiche auf den bloßen Rüken	„	2000
„ den dadurch erlittenen Schmerz	„	200
	Summa Fr.	2790

2) Die Regierung des Kantons Uri beschränkte sich in Antwort hierauf mit Schreiben vom 12. Februar 1866 auf die Uebersendung des betreffenden kantonsgerichtlichen Urtheils. Sie fügte lediglich bei, daß ihres Erachtens dieses Urtheil von der zuständigen Strafbehörde innert den Schranken der Verfassung und Gesezе ausgefällt worden sei. Sie sehe sich daher nicht veranlaßt, in eine weitere Rechtfertigung desselben einzutreten, sondern gewärtige die Abweisung der Beschwerde.

3) Laut dem in Rede stehenden Urtheile hat die Regierung des Kantons Uri am 26. September 1865 den J. J. Ryniker an das Kriminalgericht gewiesen zur Bestrafung als geständiger Verfasser und Verbreiter einer, grobe, gotteslästerliche und die christliche Lehre im

Allgemeinen, sowie die katholische Kirche, deren Oberhaupt und die heil. Schrift beschimpfende Behauptungen und Säze enthaltenden Drukschrift.

Das Kriminalgericht verurtheilte deßhalb den Ryniker am 30. September 1865 zu 20 Ruthenstreichen auf den bloßen Rüken durch den Scharfrichter, in geschlossenem Raume, achttägiger Gefangenschaft bei abwechselnd magerer Kost, zu lebenslänglicher Kantonsverbannung, zu 10jähriger Ehrenentsezung und zur Bezahlung der Kosten. Beinebens verfügte das Gericht die Vernichtung der in Beschlag gelegten Drukschrift.

Ryniker appellirte gegen dieses Urtheil und erschien am 11. Oktober 1865 vor Kantonsgericht, wo er (laut dem Urtheil) jene Behaup„tungen in ungeziemender Weise wiederholte und beharrlich bestätigte."

Das Kantonsgericht hat sodann gefunden, das Kriminalgericht habe gut gesprochen und Appellant Ryniker übel appellirt; es bestätigte daher das erstinstanzliche Urtheil in seinem ganzen Inhalte und verfällte den Ryniker auch in die Appellationskosten.

Es fällt in Betracht:

1) Der Bundesrath ist vorerst nicht in der Lage, Entschädigungsbegehren wegen erlittener Unbill von Seite kantonaler Behörden behandeln zu können; derartige Begehren können einzig bei den Gerichten angebracht werden, bei denen sie direkt einzuleiten sind.

2) Was sodann das Hauptbegehren um Aufhebung des gegen den Rekurrenten ausgefällten Strafurtheiles anbelangt, so ist ein solches Eingreifen der Bundesbehörden in die kantonale Strafjustiz ebenfalls unzuläßig, weil die Handhabung der leztern in die Kompetenz der Kantone fällt.

3) Wenn Rekurrent aber behauptet, es seien durch das gegen ihn ausgefällte Urtheil die Artikel 4, 44 und 45 der Bundesverfassung verlezt worden, so beruht diese Behauptung auf unrichtiger Auffassung jener Artikel, denn

a. Art. 4, welcher sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesezе gleich", bedeutet keineswegs, es dürfe das Unrecht des Einen nur dann gestraft werden, wenn man das Unrecht Aller strafe, selbst wenn man sogar annehmen wollte, die Geistlichen des Kantons Uri oder einige derselben machen sich ebenfalls des Mißbrauches der Meinungsäußerung schuldig, was übrigens nicht bewiesen wurde.

b. Art. 44 garantirt nur die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Konfessionen. — Wenn Rekurrent daher auch in gutem Glauben der Ansicht sein mag, seine Grundsäze seien nur die des reinen, wahren Christenthums, so fällt jedenfalls deren Verbreitung weder unter den Begriff des Gottesdienstes, noch ist es ein Gottesdienst einer anerkannten christlichen Konfession.

c. Art. 45 endlich gewährleistet allerdings die Preßfreiheit, bestimmt aber zugleich, daß die Kantonalgesezung über den Mißbrauch derselben die erforderlichen Bestimmungen treffe. Der Kanton Uri hat nun freilich noch keine solchen Bestimmungen erlassen, wie er überhaupt noch kein Strafgesez besizt. Daraus folgt aber nicht, daß bis zum Erlaß eines solchen im Kanton Uri keine Strafurtheile ausgefällt werden dürfen, sondern nur, daß die jeweilige Formulirung des Verbrechensbegriffs sammt der Strafe Sache des gleichzeitig über die Schuld erkennenden Richters ist, eine Einrichtung, die zwar schwerlich zwekmäßig, indessen aber nicht bundeswidrig ist, was hier allein in Frage steht.

Der Zwek vom Art. 45 ist sodann überhaupt nur der, einer ausnahmsweisen Behandlung der Presse vorzubeugen, nicht aber gegen die Bestrafung von Vergehen zu interveniren, bei denen die Presse nur ein zufälliges Mittel war.

4) Auf die weitern Erörterungen über die Ungerechtigkeit und Härte des Urtheils ist der Bundesrath nicht im Falle, näher eintreten zu können;

beschlossen:

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung von Uri und dem Rekurrenten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 28. Februar 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluss in Sachen des J. J. Ryniker Buchdruker, von Schinznach, dato in Bern, betreffend dessen Bestrafung in Uri und Entschädigungsbegehren (Vom 28. Februar 1866.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1866
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	34
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	04.08.1866
Seite Page Pagina	393-396
Ref. No	10 005 188

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.